

KOPIE

# REGIERUNG VON MITTELFRANKEN



Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06 • 91511 Ansbach

Per E-Mail

Herrn

Ihr Zeichen Ihre E-Mail vom	Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben) Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner	E-Mail: susanne.leuner@reg-mfr.bayern.de	Telefon / Fax 0981 53-	Erreichbarkeit Bischof-Meiser-Str. 2/4	Datum
19.03.2017	55.1.3-8628 St ER Frau Leuner		1652 / 981652	Zi. Nr. 1.06	02.05.2017

## **Vollzug der Baumschutzverordnung der Stadt Erlangen; Eingabe wegen der der GBW Franken GmbH erteilten Befreiung der Stadt Erlangen vom 01.02.2017 zur Fällung von 39 Bäumen**

Sehr geehrter Herr

zu Ihrem per E-Mail vom 19.03.2017 übermittelten Schreiben, in dem Sie geltend machen, dass die Erteilung der o. g. Befreiung unwirksam sowie formell und materiell rechtswidrig sei, teilen wir Ihnen Folgendes mit:

Bei der der GWB Franken GmbH mit Bescheid vom 01.02.2017 erteilten Befreiung von den Verboten der Baumschutzverordnung der Stadt Erlangen handelt es sich um keine Allgemeinverfügung im Sinn des Art. 35 Satz 2 BayVwVfG sondern um einen allein die Antragstellerin betreffenden Verwaltungsakt nach Satz 1: Sie richtet sich weder an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbar Personenkreis noch betrifft sie -entgegen Ihrer Auffassung- die öffentlich-rechtliche Eigenschaft einer Sache oder ihre Benutzung durch die Allgemeinheit (Beispiele hierfür wären die Widmung einer Straße für den öffentlichen Verkehr oder die Anordnung von Verkehrszeichen). Durch diese Befreiung wird lediglich der Antragstellerin gestattet, die in ihrem Eigentum stehenden Bäume zu fällen. Dabei ist es unerheblich, wenn der Umgriff dieser Bäume bisher durch ausdrückliche oder stillschweigende Duldung der Allgemeinheit zur Benutzung zur Verfügung gestellt wurde. Eine öffentlich-rechtliche Eigenschaft dieser Bäume ist damit nicht gegeben.

Da somit keine Allgemeinverfügung vorliegt, bedurfte es weder einer Anhörung der Nachbarschaft (von der im Übrigen auch bei Erlass einer Allgemeinverfügung gemäß Art. 28 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG abgesehen werden könnte) noch einer weiteren Bekanntgabe -außer gegenüber der Antragstellerin.

Nach der Rechtsprechung des BayVGH kommt den Baumschutzverordnungen keine drittschützende Wirkung zu (u. a. Beschluss vom 09.09.2000, Az: 9 ZB 00.1635). Die Baumschutzverordnung der Stadt Erlangen dient ausschließlich dem in § 1 Abs. 1 beschriebenen Schutzzweck, nämlich dem Schutz und der Pflege des Stadtbildes und der Klimaverbesserung. Sie ist nicht ausschließlich oder zumindest auch dem Schutz und Interesse privater Dritter zu dienen

...

**Briefanschrift**  
Postfach 6 06, 91511 Ansbach  
**Frachtschrift**  
Promenade 27, 91522 Ansbach

**Dienstgebäude**  
Promenade 27  
Weitere Gebäudeteile  
F Flügelbau  
Th Thörmerhaus

**Weiteres Dienstgebäude**  
Bischof-Meiser-Str. 2/4

**Telefon** 0981 53-0  
**Telefax** 0981 53-1206 und 53-1456  
**E-Mail** poststelle@reg-mfr.bayern.de  
**Internet**  
<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

**Öffentliche Verkehrsmittel**  
Bushaltestellen Schlossplatz  
oder Bahnhof der Stadt- und  
Regionallinien

bestimmt. Ihnen steht somit kein subjektiv-öffentlicher Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung der Stadt Erlangen gegenüber der Antragstellerin zu.

Auch aus Art. 141 der Bayerischen Verfassung ergibt sich nichts Anderes, denn hieraus folgt kein Abwehrrecht des Einzelnen gegen eine hoheitliche Maßnahme, mit der die Natur verändert wird.

Im Übrigen liegen uns aber auch keine Anhaltspunkte für eine materielle Rechtswidrigkeit der erteilten Befreiung vor, insbesondere setzt die Erteilung der Befreiung nicht den Abschluss des Bebauungsplanverfahrens voraus, sondern stellt einen eigenständigen Rechtsakt dar.

Soweit Sie es schließlich für angezeigt halten, dem Amt für Umweltschutz und Energiefragen der Stadt Erlangen die Entscheidungsbefugnis hinsichtlich des Bebauungsplans 345 zeitnah zu entziehen, ist seitens der Regierung von Mittelfranken als staatliche Aufsicht auf Folgendes hinzuweisen: Die den Gemeinden verliehene eigenverantwortliche Normsetzungsbefugnis, durch Bebauungspläne die Grundstücksnutzung zu leiten, ist durch Art. 28 Abs. 2 GG und Art. 11 Abs. 2 der Bayerischen Verfassung in besonderer Weise gegenüber staatlichen Eingriffen abgeschirmt. Dies gilt unabhängig davon, dass, wie oben dargestellt, von vornherein keine Rechtsverletzung erkennbar ist. Betroffene Bürger sind hierdurch nicht rechtlos gestellt, da die Möglichkeit besteht, nach Abschluss des Verfahrens einen Antrag auf Normenkontrolle (§ 47 VwGO) zu stellen.

Die Stadt Erlangen erhält eine Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Leuner  
Regierungsdirektorin